

## Merkblatt gewerbliche Einleitungen

Die Einleitung von gewerblichem Abwasser in die öffentliche Kanalisation und Abwasserbehandlungsanlagen unterliegt den Regelungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung). Neben den allgemeinen Ausschlüssen und Grenz-/Richtwerten gibt es für stark verschmutztes Abwasser Zuschläge auf die Abwassergebühr.

In § 6 der Abwassersatzung sind allgemeine Ausschlüsse der Einleitung genannt.  
Diese beinhalten u.a.

- Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
- feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
- Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
- faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
- Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
- Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
- Abwasser dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Februar 2013 liegen

In §43 der Abwassersatzung sind die Regelungen zu den Starkverschmutzerzuschläge dargestellt. Für die Parameter absetzbaren Stoffen, Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB/COP), Gesamtstickstoff (Nges.) und Gesamtphosphor (Pges.) wird ab einer bestimmten Konzentration ein Zuschlag auf die Abwassergebühr erhoben.

Eine Übersicht über die Grenz-/Richtwerte sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt.

Stoff	Richtwert	Bemerkung
Temperatur, maximal	35 °C	
pH-Wert	6,5 -10.0	
Gehalt an absetzbaren Stoffen		Bei Werten über 300 mg/l fällt ein Starkverschmutzerzuschlag an
CSB	-	Bei Werten über 600 mg/l fällt ein Starkverschmutzerzuschlag an
AOX	1 mg/l	
KW-Index, gesamt	100 mg/l	
Leichtflüchtige Halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5 mg/l	
Sulfat (SO <sub>4</sub> <sup>2-</sup> )	600 mg/l	
Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH <sub>4</sub> -N + NO <sub>3</sub> -N)	200 mg/l	
Stickstoff aus Nitrit (NO <sub>2</sub> -N)	10 mg/l	
Gesamtstickstoff (Nges.)	-	Bei Werten über 100 mg/l fällt ein Starkverschmutzerzuschlag an
Phosphor, gesamt (Ges-P)	50 mg/l	Bei Werten über 20 mg/l fällt ein Starkverschmutzerzuschlag an
Fluorid (F <sup>-</sup> gelöst)	50 mg/l	
Antimon (Sb)	0,5 mg/l	
Arsen (As)	0,5 mg/l	
Blei (Pb)	1 mg/l	
Cadmium (Cd)	0,5 mg/l	
Chrom (Cr)	1 mg/l	
Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l	
Cobalt (Co)	2 mg/l	
Kupfer (Cu)	1 mg/l	
Nickel (Ni)	1 mg/l	
Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	
Zinn(sn)	5 mg/l	
Zink(Zn)	5 mg/l	
Cyanid, leicht freisetzbar	0,1 mg/l	